

MOTION von Thomas Isler (FDP, Rüschlikon) und Mitunterzeichnende
betreffend Änderung des Finanzausgleichgesetzes

Antrag:

Der Regierungsrat wird ersucht, das Gesetz über die Staatsbeiträge an die Gemeinden und über den Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) wie folgt zu ändern:

§ 15, Absatz 1 (neu)

"Ablieferungspflichtig sind Gemeinden, deren relative Steuerkraft das Kantonsmittel um mehr als 15% übersteigt. Die Ablieferung darf 30% der absoluten Steuerkraft einer Gemeinde nicht übersteigen."

§ 16, Absatz 1 (neu)

"Die Ablieferungen werden soweit gekürzt als sie 30% der absoluten Steuerkraft übersteigen oder ein Ansteigen des Gemeindesteuerfusses auf mehr als 10 Steuerprozent reduzierte massgebliche Kantonsmittel bewirken würden."

Thomas Isler
Robert Rietiker Dr. Kurt Sintzel
Franziska Troesch-Schnyder

Begründung:

1. Für die Ablieferungen der finanzstarken Gemeinden an den Steuerkraftausgleich ist bis heute keine klare gesetzliche Obergrenze vorgesehen. Dies im Gegensatz zum Staat, dessen Aufwendungen für den Investitionsfonds und den Steuerfussausgleich etwa zwei, höchstens aber vier Prozent des Staatssteuereinganges betragen dürfen (§ 34 FAG). Der regierungsrätliche Gutachter, Prof. Dr. E. Buschor, schlägt in seinem Entwurf deshalb auch eine Obergrenze vor, wohingegen der Regierungsrat bis jetzt insbesondere auch in der Vorlage 3378 darauf verzichtet hat.
2. Seit Inkrafttreten der Lastenausgleichsvorlage 1985 und mehrerer kleinerer Änderungen des FAG, haben sich die Ablieferungen der finanzstarken Gemeinden massiv erhöht und liegen nun für mehrere Gemeinden zwischen 30- und 40 % ihrer Gemeindesteuern (Küsnacht 40%, Zumikon 37%, Rüschlikon 36%, Uitikon 34%, Kilchberg 31%, Zollikon 30%). Diese Abschöpfungen sind ganz klar zu hoch. Sie zwingen einige Gemeinden, ihre Steuerfüsse noch stärker zu erhöhen als es dem Volkswillen entspricht oder sich zusätzlich zu verschulden. Der Finanzausgleich nimmt auch keinerlei Rücksicht auf Verpflichtungen, die diese Gemeinden früher eingegangen sind (Pflegeheime, Schulhäuser, Hallenbäder, Grün- und Freihaltezonen), und deren Folgekosten neben den übermässigen Ablieferungen heute ernsthafte Probleme stellen.

3. Grossen Missmut erregen jene Bezügergemeinden, die durch Manipulation des Steuerfusses versuchen, die Ausgleichszahlungen zu beziehen, obwohl sie diese offenbar gar nicht nötig hätten.
4. Mit dem neu einzuführenden "massgeblichen Kantonsmittel der Gemeindesteuerfüsse", welcher die Vorlage 3378 vorsah, sollte der Regierungsrat ermächtigt werden, nach Massgabe der Finanzlage von Staat und - vermutlich finanzschwachen - Gemeinden vom rechnerischen Ergebnis des bis heute üblichen "mittleren Steuerfuss" beliebig abzuweichen, mit dem einzigen Ziel, die Belastung, wohl eher Entlastung der Staatsrechnung besser zu steuern. Was der "massgebliche Steuerfuss" indes für Konsequenzen für die abliefernden Gemeinden haben könnte, geht aus dem beleuchtenden Bericht mit keinem Wort hervor. Diese Unsicherheit, verbunden mit der Vermutung, dass die Massnahme des Staates steuerfusstreibend wirken könnte, hat denn auch die Kommission, die die Vorlage 3378 behandelte, dazu gebracht, auf die Vorlage nicht einzutreten.
5. Hinzu kommt, dass der Regierungsrat vorsah § 18 weiterhin bestehen zu lassen, so dass Kantonsrat und Regierungsrat kurzfristig weitere Änderungen der bereits geänderten Faktoren vornehmen können.

Bei solchen ungewissen Perspektiven ist es heute unerlässlich auch für die abliefernden Gemeinden eine gesetzliche Obergrenze zu schaffen, damit diese nicht über Gebühr und kurzfristig zu kaum verkraftbaren Abschöpfungen verpflichtet werden können.

6. Eine Abschöpfung von maximal 30% der Steuerkraft (= 30% des auf einen Steuerfuss von 100% umgerechneten Ertrages der allgemeinen Gemeindesteuern), als Solidaritätsleistung erscheint angemessen und verkraftbar. Auf diese Weise sollten weitere Verschuldungen der finanzstarken Gemeinden oder übermässige Steuerfusserhöhungen vermieden werden können.

Auch das liegt im Interesse unseres Staates; können doch so attraktive Steuerfüsse in den finanzstarken Gemeinden erhalten werden, wodurch die ganze Region Zürich konkurrenzfähig bleibt.

7. Die beantragte Änderung des Finanzausgleichsgesetzes passt auch nahtlos in die mit dem Postulat 274/92 geforderte Gesamtüberprüfung des Systems. Insbesondere ermöglicht die Fixierung von Normkosten, bzw. die Festlegung eines durchschnittlichen Aufwandes pro Einwohner, bei dem kein Finanzausgleich geleistet werden muss bzw. erhalten wird, verbunden mit der hiermit geforderten Limite eine saubere Grundlage eines neuen Systems.